

## ERASMUS+ - Hinweise zur finanziellen Abwicklung der Mobilitätzuschüsse 2020/21 (Studienaufenthalte)

### Berechnung des Mobilitätzuschusses

Die EU-Kommission hat im Erasmus+-Programm drei Länderkategorien mit Mindestbeträgen und einem Abstandsgebot von mindestens 50 Euro eingeführt. In Deutschland werden seit dem akademischen Jahr 18/19 an allen Universitäten einheitliche Monatsraten umgesetzt mit jeweils 60 Euro Abstand. Nach den Erasmus Regelungen wird jeder Monat mit 30 Tagen berechnet, d. h. auch ein Monat mit 31 Kalendertagen wird auf 30 Tage „gekürzt“ (Bsp.: ein Aufenthalt vom 02.09.19 bis zum 17.12.19 entspricht nach der Regelung 106 (29+30+30+17) Tagen = 3 Monate und 16 Tage).

Verteilung der Erasmus Mobilitätzuschüsse für Studierende der Universität Osnabrück (Studienaufenthalte):

| Monatlicher Erasmus Zuschuss für Studienaufenthalte (1 Monat = 30 Tage) |  |                             |
|---|--|-----------------------------|
| Gruppe  | Länder   | Mobilitätzuschuss*          |
| 1 – hohe Lebenshaltungskosten   | Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Großbritannien   | 450 EUR/Monat<br>15 EUR/Tag |
| 2 – mittlere Lebenshaltungskosten                                       | Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Griechenland, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern   | 390 EUR/Monat<br>13 EUR/Tag |
| 3 – niedrige Lebenshaltungskosten                                       | Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn | 330 EUR/Monat<br>11 EUR/Tag |

Ferner ist zu beachten, dass im Erasmus+ Programm der Förderzeitraum nicht unbedingt dem Aufenthaltszeitraum entsprechen muss und auch sogenannte „Zero Grants“ (Null-Förderung für bestimmte Zeiträume) vergeben werden können. Bitte beachten Sie, dass auch der Zero Grant-Zeitraum auf das „Erasmus-Mobilitätskonto“ (12 Monate/360 Tage Studium und/oder Praktikum pro Studienphase) angerechnet wird! Weiterhin können die Zero Grant Zeiträume nicht nachträglich in finanziell geförderte Zeiträume umgewandelt werden. Eine „Restmittelverteilung“ wird es daher nicht geben. Der bewilligte Betrag stellt den maximal möglichen bewilligten Betrag dar.

Aufgrund dieser verbindlichen Regelungen und entsprechend der Mittelzuweisung an die Universität Osnabrück sowie der tatsächlich stattfindenden Mobilitäten wurde entschieden, die Mobilitätzuschüsse wie folgt zu vergeben:

#### **Länderkategorie 1:**

einsemestrige Aufenthalte: 150 Tage (5 Monate) Förderung + max. 60 Tage (2 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also 15 €/Tag x 150 Tage = 2250,00€ insgesamt.

zweisemestrige Aufenthalte: 300 Tage (10 Monate) Förderung + max. 60 Tage (2 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also 15€/Tag x 300 Tage = 4500,00€ insgesamt.

**Länderkategorie 2:**

einsemestrige Aufenthalte: 150 Tage (5 Monate) Förderung + max. 60 Tage (2 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also  $13 \text{ €/Tag} \times 150 \text{ Tage} = 1950,00\text{€}$  insgesamt.

zweisemestrige Aufenthalte: 300 Tage (10 Monate) Förderung + max. 60 Tage (2 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also  $13 \text{ €/Tag} \times 300 \text{ Tage} = 3900,00\text{€}$  insgesamt.

**Länderkategorie 3:**

einsemestrige Aufenthalte: 150 Tage (5 Monate) Förderung + max. 60 Tage (2 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also  $11 \text{ €/Tag} \times 150 \text{ Tage} = 1650,00\text{€}$  insgesamt.

zweisemestrige Aufenthalte: 300 Tage (10 Monate) Förderung + max. 60 Tage (2 Monate) Zero Grant entsprechend des ggf. nicht durch die finanzielle Förderung abgedeckten Aufenthaltszeitraumes, also  $11 \text{ €/Tag} \times 300 \text{ Tage} = 3300,00\text{€}$  insgesamt.

**Achtung 2:** Verlängerungen eines einsemestrigen Aufenthaltes auf zwei Semester sind möglich, jedoch u.U. nur mit Zero-Grant Förderung und nicht mit finanzieller Förderung. Verlängerungsanträge können Sie bis Mitte Dezember, spätestens jedoch bis einen Monat vor dem geplanten Ende Ihrer Mobilität, per Mail an das IO stellen.

Der Zuwendungsvereinbarung können Sie den genauen Zeitraum, der durch die finanzielle Erasmus Förderung und durch das Zero-Grant abgedeckt wird, sowie die maximale Höhe des Erasmus Zuschusses entnehmen. Bitte lesen Sie sich die Zuwendungsvereinbarung vor Unterschrift genau durch! Einige wichtige Dinge werden angesprochen, die wir hier noch kurz erläutern möchten:

- **Certificate of Arrival** (zu finden im Downloadbereich des IO): Lassen Sie dieses Dokument nach Ankunft im International Office Ihrer Gasthochschule ausfüllen. Das Certificate of Arrival bescheinigt den Beginn der physischen Mobilität im Gastland.
- **Certificate of Attendance** (zu finden im Downloadbereich des IO): das Certificate of Attendance stellt die Grundlage zur Überprüfung Ihres genauen Aufenthaltszeitraumes und des endgültigen Stipendienbetrags (max. 5 bzw. 10 Monate) dar. Bitte lassen Sie sich dieses Dokument daher erst kurz vor Ihrer Abreise (max. 5 Tage) unterschreiben! Das Anfangsdatum ist der erste Tag, an dem Sie an der Gasthochschule für akademische Zwecke anwesend sein müssen (z.B. Anfangsdatum der ersten Veranstaltung, Begrüßungsveranstaltung der Gastuniversität); das Enddatum ist der letzte Tag, an dem Sie bei der aufnehmenden Einrichtung für akademische Zwecke anwesend sein müssen (z.B. Ende individuelle Prüfungsphase, Pflichtvorlesung). Ihre Aufenthaltsdauer berechnen wir taggenau, Sie erhalten eine Förderung vom ersten bis zum letzten Tag Ihres physischen akademischen Aufenthalts. Die endgültige Stipendienhöhe steht somit erst fest, wenn Sie uns am Ende Ihre Aufenthaltsbestätigung schicken und wird ggf. mit der Auszahlung der zweiten Rate korrigiert.

- **frei verfasster Erfahrungsbericht:** Bitte schreiben Sie nach Ihrem Aufenthalt einen frei verfassten Erfahrungsbericht über ihr Auslandssemester. Hierbei sollten Sie folgende Angaben machen: Informationen zu Vorbereitung (Planung, Organisation und Bewerbung), Unterkunft, Studienverlauf, Alltag und Freizeit, Fazit (beste und schlechteste Erfahrung). Der Bericht muss unterschrieben im IO eingereicht werden. Bitte geben Sie dabei an, ob wir den Bericht auf der Homepage der UOS veröffentlichen dürfen.
- **EU-Survey:** Hierbei handelt es sich um einen Online-Bericht der EU zum Ankreuzen, den Sie nach Ihrem Aufenthalt ausfüllen müssen. Den Link zu dem Bericht erhalten Sie nach Ihrem Aufenthalt per Mail von [replies-will-be-discarded@ec.europa.eu](mailto:replies-will-be-discarded@ec.europa.eu).
- **Immatrikulationsbescheinigungen:** Sie müssen Ihre Immatrikulation für den gesamten Zeitraum Ihres Aufenthaltes nachweisen. Bitte beachten Sie hier, dass ggf. Bescheinigungen für angrenzende Semester ebenfalls eingereicht werden müssen (z.B. Beginn des Aufenthaltszeitraumes im September → Immatrikulationsbescheinigung vom Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/21 nötig).
- **Transcript of Records:** Das Dokument stellt eine Übersicht der von Ihnen erbrachten Leistungen im Ausland dar und wird automatisch normalerweise innerhalb von fünf Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der Gaststudierenden ausgestellt und an Sie/uns versandt. Dieses Dokument gilt als finaler Nachweis über Ihre ordentliche Teilnahme am Erasmus Programm. Bitte stellen Sie sicher, dass uns das Dokument erreicht.
- **Online-Sprachtest:** alle Erasmus Studierende, deren Hauptunterrichtssprache Bulgarisch, Deutsch, Dänisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch-Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist, müssen vor und nach der Mobilitätsphase eine Onlinebewertung ihrer Sprachkenntnisse vornehmen. Die Teilnahme am Sprachtest muss dem IO nachgewiesen werden. Bitte beachten Sie, dass das Ergebnis des Sprachtests keinen Einfluss auf Ihren Aufenthalt oder die Anerkennung Ihrer Leistungen haben wird. Schneiden Sie mit einem Niveau von A1-B1 ab, bekommen Sie automatisch eine Lizenz für einen Online-Sprachkurs zugewiesen. Die Teilnahme ist freiwillig, aber empfehlenswert.
- **Nachweis über die Anerkennung Ihrer Leistungen:** Bitte reichen Sie nach Abschluss Ihres Auslandsaufenthaltes einen Nachweis über die tatsächliche Anerkennung Ihrer im Ausland erbrachten Leistungen ein. Dies kann z.B. in Form eines Opium Ausdrucks o.ä. zu gegebenem Zeitpunkt erfolgen. Hinweis: Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt nicht automatisch, sondern auf Antrag im Fachbereich/zuständigen Prüfungsamt (siehe „Orientierungsrahmen zur Anerkennung von durch Studierende der Universität Osnabrück im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen“, im Download Bereich des IO).
- **Versicherungsschutz:** Sie sollten unbedingt über ausreichenden Krankenversicherungsschutz im Ausland verfügen (Achtung: Durch die europäische Krankenversicherungskarte sind u.U. nicht alle Versicherungsfälle abgedeckt. Bitte erkundigen Sie sich entsprechend bei Ihrer

Versicherung!). Weiterhin empfehlen wir dringend den Abschluss von Unfall- und Haftpflichtversicherungen für Ihren Auslandsaufenthalt. Weder die EU-Kommission noch der DAAD noch die Universität Osnabrück können haftbar gemacht werden für Schäden, die aus Krankheit, Unfall, Verletzung, Verlust oder Beschädigung von Personen oder Sachen im Zusammenhang mit dieser geförderten Maßnahme entstehen.

**Die Zuwendungsvereinbarung ist in zweifacher Ausführung unterschrieben zurückzusenden. Nach Rücksendung des Dokuments, Teilnahme am Online-Sprachtest (sofern zutreffend) und Zusendung des Learning Agreements, der Sicherheitsbelehrung und des Certificate of Arrival bzw. Inkrafttreten der Zuwendungsvereinbarung durch die Unterschrift der letzten Partei der Vereinbarung (Laura Rohe) erfolgt die Auszahlung von 70% des Gesamtbetrages. Ein Exemplar der vollständig unterschriebenen Zuwendungsvereinbarung wird an Ihre Heimatadresse versandt. Die Auszahlung der ggf. restlichen 30% des Förderbetrags erfolgt nach Rückkehr und Einreichung aller oben aufgeführten Unterlagen zum gesetzten Termin (siehe Checkliste). Bitte beachten Sie, dass Ihre Stipendienhöhe nach Ende der Mobilität taggenau berechnet wird, Sie erhalten eine Förderung vom ersten bis zum letzten Tag Ihres physischen akademischen Aufenthalts. Die endgültige Stipendienhöhe steht somit erst fest, wenn Sie uns am Ende Ihre Aufenthaltsbestätigung schicken und wird ggf. mit der Auszahlung der zweiten Rate korrigiert.**

BAföG- Empfänger sollten übrigens folgendes beachten: ERASMUS-Zuschüsse der EU sind bis zu einem Betrag von 300 Euro monatlich anrechnungsfrei. Beträge, die 300 Euro übersteigen, können auf das BAföG angerechnet werden. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das zuständige Auslands-BAföG-Amt.

#### **Hinweis: Digitale Mobilitäten („Blended Mobility“)**

Aufgrund der anhaltenden Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die geplanten Studienaufenthalte im akademischen Jahr 2020/21 wurde offiziell von der EU-Kommission die Möglichkeit der Durchführung von virtuellen Mobilitäten freigegeben.

**Sie erhalten keine finanziellen Zuschüsse während der virtuellen Phase der Mobilität im Heimatland, da keine auslandsbedingten Mehrkosten anfallen.** Sobald die physische Mobilitätsphase beginnt, ist der Teilnehmer berechtigt, den regulären Zuschuss für den Auslandsaufenthalt zu erhalten.

Die endgültige Höhe der Fördersumme wird anhand des Certificate of Arrival und des Certificate of Attendance nach Ende der Mobilität berechnet. Sollten Sie die Mobilität in Form einer „Blended Mobility“ durchführen, muss die Bestätigung des Auslandsaufenthaltes über die gesamte Studienphase (Präsenzphase und E-Learning-Phase) ausgestellt werden.

gez. Laura Rohe, Stand: 30.Juni 2020